

II- 4233 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
21. 11.633/46-I 1/78

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1979-09-05

2038/AB

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Anton Benya

1978-09-07
 zu 2030/J

Parlament
1010 Wien

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Riegler und Genossen (ÖVP), Nr. 2030/J, vom 7. Juli 1978, betreffend paritätische Einkommensvergleiche zwischen Erwerbstätigen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Riegler und Genossen (ÖVP), Nr. 2030/J, betreffend paritätische Einkommensvergleiche zwischen Erwerbstätigen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Österreichische Landwirtschaftsgesetz enthält im Gegensatz zu den Landwirtschaftsgesetzen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz keine Bestimmungen hinsichtlich eines Einkommensvergleichs mit anderen Wirtschaftsbereichen. Dies erscheint insofern nicht als Nachteil, als in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz solche Vergleiche als nicht befriedigend bezeichnet werden, weil ihnen geringe Aussagekraft beigemessen wird.

Ich darf aus dem deutschen Grünen Bericht 1978 (Seite 20) zitieren: "Die Zahlen sind jedoch nur eingeschränkt für einen Einkommensvergleich mit der übrigen Wirtschaft geeignet, da sonstige Einkommen

- 2 -

und unterschiedliche Steuer- und Soziallasten nicht in diesem Vergleich einbezogen werden (MB, S.209 f). Ferner kann in der Vergleichsrechnung die im Vergleich zu den außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen höhere Sicherheit des landwirtschaftlichen Arbeitsplatzes nicht berücksichtigt werden."

Im fünften Landwirtschaftsbericht der Schweiz lautet es auf Seite 233:

"Als Hilfsmittel zur Orientierung über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft und ihre Stellung im Vergleich zur übrigen Wirtschaft dient der sogenannte Paritätsvergleich, das heißt die Gegenüberstellung von landwirtschaftlichem Arbeitsverdienst und Paritätslohnanspruch. Man muß sich aber dabei der grundsätzlichen Begrenztheit eines solchen Vergleichs bewußt sein. Es ist ausgeschlossen, alle Unterschiede in den Arbeits- und Lebensbedingungen von Arbeiter und Bauer einwandfrei zu berücksichtigen" und "Der Paritätsvergleich berücksichtigt mit dem Arbeitsverdienst nur einen Teil des bäuerlichen Einkommens und gibt deshalb nur unvollständig Aufschluß über die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Familie."

Der österreichische Grüne Bericht zeigt eine Vielzahl von Maßstäben auf, die Aussagen über den Fortschritt hinsichtlich der im § 2 des LWG gesteckten Ziele geben. So unter anderem die Aussagen über Volkseinkommen, Anteil der Land- und Forstwirtschaft; Arbeitsproduktivität, Gesamteinkommen, Verbrauch, landwirtschaftliches Einkommen, Ertrags-, Kosten-, Differenz- und Landarbeiterlöhne.

Die Frage eines Paritätsvergleiches sollte daher in der Kommission gemäß § 7 Abs.2 des Landwirtschaftsgesetzes einer allgemeinen Diskussion zugeführt werden.

Der Bundesminister:

